

Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Neue, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglichen Ihnen eine spürbare Lohnkostenentlastung!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine **krisenbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall** vereinbart.

Beruhet der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbar** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. 10% Ihrer Arbeitnehmer mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

Ja

Grundsätzlich besteht für Ihr Unternehmen Anspruch auf KUG bis zum 31.03.2022 (auch für Leiharbeitnehmer).

- Jedoch müssen die Arbeitnehmer zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren **Urlaub** einsetzen. (Ausnahme: Urlaub, der bereits vor der Krise genehmigt wurde, muss üblicherweise nicht vorrangig zur Kurzarbeit eingesetzt werden.)
- In Unternehmen mit entsprechenden krisenbedingten Sonderregelungen müssen keine negativen **Arbeitszeitsalden** aufgebaut werden.

Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit Kind(ern) 67 %.

Bis zum 31.03.2022 beträgt das KUG für Arbeitnehmer, die es für eine um mind. 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen,

- **ab dem vierten Monat 70 % bzw. 77 % und**
- **ab dem siebten Monat 80 % bzw. 87 %.**

Achtung: Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Der Verdienst aus einem Minijob ist anrechnungsfrei; diese Regelung gilt bis zum 31.03.2022. Bestand eine Nebentätigkeit schon vor der Kurzarbeit, ist diese regelmäßig anrechnungsfrei.

Bis zum 31.12.2021 werden die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie für Ihre Beschäftigten im Rahmen des KUG zahlen, auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. **Vom 01.01. bis zum 31.03.2022** werden 50 % der Beiträge erstattet. Weitere 50 % werden übernommen, wenn Beschäftigte während Kurzarbeit Weiterbildungen beginnen.



Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.



Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und dessen Gründe darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. (Infos über die Abschlussprüfung zum KUG siehe gleichnamige Infografik).
- Das KUG kann insgesamt bis zu 24 Monate bezogen werden, wenn die Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 eingeführt wurde, längstens bis zum 31.03.2022. In der Regel gilt eine Bezugsdauer von höchstens 12 Monaten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.